

Teil 1: Grundlagen

„Dass Recht nicht nur aus Normen und deren Vollzug besteht,
sondern sich sowohl kunstvoll als auch bedrückend
in unseren Köpfen einnistet,
zu Bildern formt und Bilder auslöst ...“

Michael Stolleis,
Nachruf auf Cornelia Vismann¹

1. „Law and Literature“ und „Law and Images“

Recht und Literatur („Law and Literature“)

Die Beschäftigung mit Recht nicht im Hinblick auf seine selbstreferentielle Erzeugung, dogmatische Widerspruchsfreiheit und praktische Anwendung, sondern ausgehend von einem Verständnis, das die literarischen Qualitäten von Recht und Rechtsprechung in den Blick nimmt, hat durchaus interessante und das Verständnis von Recht erweiternde Erkenntnisse zu Tage gefördert. Diesem ursprünglich aus den USA stammenden, inzwischen auch in Europa unter der Bezeichnung „Law and Literature“ (Recht und Literatur) jedenfalls außerhalb der traditionellen Rechtswissenschaft etablierten interdisziplinären Forschungsansatz geht es nicht allein um die literarische Qualität schriftlich fixierter Rechtstexte in Form von Gesetzen und Urteilsbegründungen. In den Blick gerät zugleich die mitunter sogar im Vordergrund des Interesses stehende mündliche Rede im Zuge rechtsförmiger Konfliktlösung. Das Augenmerk gilt insoweit der Sprache der Richter, der Anwälte sowie der Beschuldigten und Zeugen. Neben der Untersuchung von schriftlicher wie mündlicher Rechtssprache nimmt „Law and Literature“ darüber hinaus die Darstellung von Recht in der Literatur in den Blick. Es geht also um *Recht als Literatur* („Law as Literature“) ebenso wie um *Recht in der Literatur* („Law in Literature“), zu einem Teil auch um *Literatur als Recht* („Literary texts as Legal texts“).²

1 www.rg.mpg.de/590624/notice10_verstorben_vismann.

2 S. nur etwa Hiebaum/Knaller/Pichler (2015); Posner (2009).

Das methodische Instrumentarium dieser interdisziplinär zwischen den Rechts- und den Literaturwissenschaften angesiedelten Forschungsrichtung ist hauptsächlich dasjenige der Literaturwissenschaften, mittels derer die in der Sprache des Rechts und in der Rede über das Recht angelegten Motive und Narrative mit einem kulturwissenschaftlichen Blick freigelegt und analysiert werden. Der rein juristische Blick auf ein als objektive Entität verstandenes Recht, das allein juristischen Fachleuten zugänglich ist, tritt dabei in den Hintergrund, wenn er nicht sogar gänzlich ausgeblendet wird. Im Vordergrund steht vielmehr zum einen die literarische Qualität von rechtlichen Dokumenten und rechtlicher Sprache. Insbesondere werden die gängigen juristischen mit den in den Literaturwissenschaften entwickelten Interpretationsmethoden verglichen und mittels dieser dekonstruiert, um die Strukturen rhetorischer Muster offen zu legen. Zum anderen geht es um eine subjektive Außensicht auf das Recht, wie sie sich in Darstellungen des Rechts in der Literatur und ganz allgemein in den Medien findet und wie sie in der Rede der Rechtsunterworfenen über das Recht zum Ausdruck kommt und thematisiert wird. Insofern geht es um einen externen Blick, der die Binnenperspektive explizit nicht übernehmen will.³

Ausgangspunkt und Grundannahme der „Law and Literature“-Forschung ist, dass Recht im Medium der Schrift formuliert, transportiert, angewendet und rezipiert wird. Die Schriftlichkeit des Rechts und die Sprachgebundenheit rechtlicher Kommunikation rechtfertigen die Anwendung literaturkritischer Methoden zur Interpretation von juristischen Texten, rechtlicher Sprache und ganz allgemein von Sprechakten im Zusammenhang mit rechtsförmigen oder doch rechtlich bedeutsamen Handlungen. Zugleich liegt der Recht und Literatur-Forschung die Annahme zugrunde, dass Recht keine isolierte Institution ist, sondern nur als in den sozialen und kulturellen Kontext eingebettet verstanden werden kann, wenn Recht nicht ohnehin als eines von mehreren gleichberechtigten Kulturphänomenen angesehen wird, wie es der programmatische Name des Bonner Käte-Hamburger-Kollegs „Recht als Kultur“ nahelegt.

3 Für eine vorsichtige Öffnung, jedoch skeptisch in Bezug auf eine vollständige Übertragung der interdisziplinären Verbindung von Recht und Literatur vom anglo-amerikanischen Common Law auf das kontinentaleuropäische Gesetzesrecht Lachenmaier (2008); Blufarb (2017); zur interdisziplinären Öffnung des rechtlichen Binnendiskurses unter dem Blickwinkel einer weit verstandenen Rechtssoziologie, in die rechtliche Theorien, Akteure, Regulierungsinstrumente und Rechtsanwendung gleichwohl eingebettet sind und deren Grundlage sie bilden, Baer (2011).

Recht und Bild („Law and Images“)

Überträgt man die Perspektive von Recht und Literatur auf das Verhältnis und Zusammenspiel von Recht und Bild, so geraten zunächst Darstellungen vom *Recht im Bild* in den Blick. Die Spannweite ist weit. Sie reicht von früheren, den jeweiligen Herrscher ersetzenden Bildern, Darstellungen des Jüngsten Gerichts sowie allegorischen und symbolischen Darstellungen des Rechts, die sich in einer Vielzahl von Emblemen wie dem berühmten Frontispiz von Hobbes „Leviathan“ finden, über Symbolfiguren wie diejenige der Justitia und abstraktere symbolische Zeichen wie dasjenige der Waage, des Paragrafenzeichens (in Deutschland) und des Hammers des Richters (im anglo-amerikanischen Rechtskreis) bis hin zur Darstellung von Gerichtsverfahren in Film und Fernsehen.

Dem umgekehrten „Recht als Literatur“ entspricht bei einer Übertragung der Perspektive von Recht und Literatur auf Recht und Bild dann im Weiteren *Recht als Bild*. Diese Blickrichtung mag vor allem den Juristen zunächst überraschen und für das Verhältnis von Recht und Bild nicht recht zu passen, steht Recht aufgrund seiner Schriftlichkeit doch in scharfer Opposition zu den Bildern. Das mag anfänglich noch anders gewesen sein, als die Bilder noch der Schrift vorangingen und das Recht ohne Bilder „nicht zu denken“ war.⁴ Schon seit langem jedoch erweist sich Recht wie kaum ein zweites kulturelles System selbst nach dem von den Bild- und Kulturwissenschaften konstatierten und vollzogenen „iconic“ beziehungsweise „pictorial“ oder „visualistic turn“ – bei denen es darum geht herauszufinden, wie Bilder Sinn erzeugen, und wie sich mit Bildern, auch als Vorbildern für Texte, Sinn erzeugen lässt⁵ – als weitgehend bilderfrei und sogar grundsätzlich bilderfeindlich. Zugleich erfolgt jede Verständigung im und über das Recht durchweg mit dem diesem eigenen Mittel der Sprache, wie man sich auch über Bilder nur recht eingeschränkt mittels Bildern verständigen kann.⁶ Die Konstruktion einer inhaltlichen Symme-

4 Zu Bild, Symbol und Schrift in Religion und Gesellschaft in der frühen Zivilisationsgeschichte Haarmann (1990); zu sakralen Objekten Kohl (2003); und zur Verbindung von Recht und Bild Joly, in: Joly/Vismann/Weitin (2007), S. 11.

5 Boehm (2006), S. 11 ff.; Mitchell (1992); zur Abgrenzung der beiden Konzepte Boehm und Mitchell in: Belting (2007), S. 27 ff. und 37 ff.; Sachs-Hombach (1993); zum „iconic turn“ auch Maar/Burda (2004); zum Vorbild des „linguistic turn“ Lüdeking (2005).

6 Dazu Belting (1996/2005).

trie zwischen Recht als Literatur und Recht als Bild scheint also nicht ganz aufzugehen. Es lässt sich jedoch zeigen, dass auch das Recht als ein Modell von Wirklichkeit verstanden werden kann, sei es als ein Modell der vorgefundenen, sei es ein Modell der nach der Vorstellung des Gesetzgebers gesollten Wirklichkeit. Da Modellen jedoch ein Abbildcharakter eigen ist, können – so nach einem nicht auf Malerei und insbesondere Fotografie verengten Bildverständnis die in Kapitel 6 vertretene These – auch das Recht, wenn nicht sogar einzelne Normen, aufgrund ihres Modellcharakters als Bilder aufgefasst werden. Freilich erscheint „Recht als Bild“ weniger stark ausgeprägt als „Recht als Literatur“, so dass die literaturwissenschaftliche Forschung in Bezug auf Recht insoweit zweifellos ein weit größeres Feld vorfindet und abdeckt als die Bildwissenschaften.

Darüber hinaus eröffnen sich für Untersuchungen des Verhältnisses von Bild und Recht zwei weitere Perspektiven. Mögen Bilder auch im textgebundenen Recht kaum vorkommen, lässt sich zum einen doch nach den *Bildern im Recht* fragen. Erweitert man den Bildbegriff auch auf nichtabbildende Zeichen, zählen dazu vor allem Verkehrszeichen, wie auch schematische Darstellungen rechtlicher Beziehungen. In Parallele zur Frage nach dem normativen Charakter von Literatur („Literary texts as Legal texts“) geht es zum anderen darüber hinaus um *Bilder als Recht*. Aus diesem Blickwinkel lässt sich fragen, inwieweit nicht allein dem Text rechtlicher Normen, sondern zugleich auch den Bildern selbst eine normative Kraft zukommt. Hierfür stehen zunächst ebenfalls wiederum Verkehrszeichen als Zeichen, die in Form eines Verwaltungsaktes ein unmittelbar verbindliches Gebot aussprechen. Bilder können aber auch ganz generell nicht nur normative Sachverhalte veranschaulichen und durch die Veranschaulichung eine bereits bestehende normative Wirkung verstärken. Von ihnen kann zugleich eine das Verhalten des Betrachters normativ beeinflussende Wirkung ausgehen. Als Paradebeispiel zu nennen ist hier die Konstruktion von Vorbildern in der Werbung und den Medien, die den Anspruch erheben, dass der Bildbetrachter sein Verhalten an ihnen orientiert. Das gilt auch dann, wenn eine derartige Orientierung nicht primär intendiert gewesen sein sollte, die Betrachter aus dem Bildangebot immerhin jedoch einen normativen Appell herausgelesen haben, sich dem Vorbild entsprechend zu verhalten.

Vor allem besteht hinsichtlich der methodischen Herangehensweise ein weiterer, entscheidender Unterschied zwischen „Recht und Literatur“ und dem hier umschriebenen Gebiet von „Recht und Bild“. „Recht und Literatur“ widmet der *Regulierung der Literatur* – und allgemein der Sprache –

durch das Recht explizit allenfalls am Rande Aufmerksamkeit. Grund dafür dürfte sein, dass es sich bei den Vertretern der „Recht und Literatur“-Bewegung größtenteils um Nicht-Juristen handelt, die das Thema mit literatur-, gegebenenfalls auch mit kulturwissenschaftlichen, jedenfalls nicht mit rechtswissenschaftlichen Methoden angehen. Rechtsnormen, die die den Bildern unterstellte Wirkmächtigkeit durch Verbote einzuhegen und sich ihre Wirkmacht in einigen Fällen – wie in Kapitel 12 näher ausgeführt – im Wege von Geboten, Bilder anzublicken, auch zunutze zu machen, haben jedoch seit jeher eine große Rolle gespielt. Anders als die Sprache des Rechts, die diesem selbst eigen ist, treten die Bilder dem Recht als externe Objekte entgegen. Für „Recht und Bild“ zentral ist also zugleich die *Regulierung der Bilder durch das Recht*. Dabei geht es vornehmlich um Gesetzesnormen, doch sind auch Normen, die an die handwerkliche korrekte Anfertigung von Bildern gestellt werden, nach dem in Kapitel 3 vorgeschlagenen weiten Begriff von „Recht“ ebenso zu berücksichtigen, wie in der jeweiligen Zeit normativ wirkende Vorstellungen davon, wie eine inhaltlich richtige und daher allein erlaubte Bildgestaltung auszusehen hat. Nicht alle dieser Normen mögen in Gesetzesform gegossen sein.

Dass es dennoch vor allem um die besonders gut fassbaren gesetzlichen Verbote und Gebote in Bezug auf die Bilder geht, dürfte erklären, weshalb das Gebiet „Recht und Bild“ bislang vornehmlich von Juristen mit rechtswissenschaftlichen Methoden angegangen wird. Es erklärt zugleich die Aufnahme der Reihe in das rechtswissenschaftliche Programm des Verlages. Dennoch ist die Regulierung der Bilder und mithin auch der visuellen Wirklichkeit durch das Recht auch unter bild- sowie kulturwissenschaftlichem Blickwinkel von Interesse. Mit Fokus auf das Recht wäre zunächst danach zu fragen, wie der Umgang mit Bildern auf der Grundlage von Digitalisierung, Vernetzung sowie automatisierten, selbstlernend bilderaufnehmenden, bildverarbeitenden und autonom bilderzeugenden Apparaturen und Systemen das Recht verändern wird. Diese Frage zielt darauf ab, welche Rückwirkungen auf das Recht als das sprachliche System *par excellence* die Bilder haben. Zugleich stellt sich mit Blick auf die Bilder die Frage, wie die rechtliche Regulierung mittels Text angesichts der rasanten Entwicklung bilderzeugender und bildverarbeitender Technologien den Umgang mit den Bildern verändert, wenn dieser sich überhaupt mit textgebundenen Rechtssätzen verändern lässt und es sich bei solchen normativen Regeln in Bezug auf Bilder nicht um eine weitgehend durchsetzungsschwache Symbolgesetzgebung handelt. Schließlich ist nicht nur das Recht bilderresistent, sondern es erweisen sich auch die Bilder der rechtli-

chen Regulierung gegenüber als widerständig. „Recht und Bild“ vermag daher nicht nur etwas über das Funktionieren der Bilder in einem normativ regulierten Umfeld in Erfahrung zu bringen. Exemplarisch untersucht es zugleich die Leistungsfähigkeit des Rechts als ein Freiräume absteckendes, soziales Verhalten steuerndes und Haftungsrisiken verteilendes gesellschaftliches Subsystem.

Im Dreieck von Bilderzeugung und Bildgebrauch, technologischer Entwicklung und rechtlicher Regulierung lässt sich aus der Gesamtheit der hier skizzierten Fragestellungen – so steht zu hoffen – ein besseres Verständnis dessen erhalten, wie die Wirklichkeit durch die technologiegesteuerten Bilder gestaltet und gesehen wird; welche Rolle die durch Bilder veränderte Wirklichkeit auf den Entwurf neuer Bilder hat; und welche Rolle das gegenwärtig noch immer einseitig an Sprache gebundene Recht bei dieser Konstruktion von Wirklichkeit und mithin auch des Menschenbildes zu spielen vermag.